

Satzung der Initiative pro Fahrrad Lübbecke e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22.09.2020.

Präambel

Die Initiative pro Fahrrad Lübbecke hat sich am 24. Oktober 2019 gegründet. Sie versteht sich als überparteiliche, unabhängige, klimaschonende und humanistische Gruppe. Ihr Ziel ist eine fahrradfreundliche Gestaltung der Stadt Lübbecke und damit eine deutliche Erhöhung der Lebens- und Aufenthaltsqualität für seine Einwohnerinnen und Einwohner. Dieses Ziel möchte die Initiative auf dem Weg demokratischer Bürgerbeteiligung und Lobbyarbeit erreichen. In diesem Sinne gibt sich die Initiative pro Fahrrad Lübbecke (im Folgenden IpF-LK) im Rahmen der Gründung als eingetragener Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Initiative pro Fahrrad Lübbecke", kurz „IpF-LK“. Er hat seinen Sitz in Lübbecke. Er soll erstmals in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

2.1 Ziel des Vereins ist es, in Lübbecke eine fahrradfreundliche Verkehrsgestaltung zu erreichen und damit die Lebens- und Aufenthaltsqualität aller Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu erhöhen, die Gesundheit der Einwohner zu verbessern und einen deutlichen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Lübbecke zu leisten. Angestrebt wird, dass der Anteil der klima- und gesundheitsfreundlichen Verkehrsmittel messbar steigt und zukünftig der innerstädtische Verkehr weitgehend mit dem Rad, zu Fuß und per ÖPNV vorgenommen wird. Dabei sollen alle unterschiedlichen VerkehrsteilnehmerInnen berücksichtigt werden, jedoch klima- und gesundheitsfreundlichere Fortbewegungsmittel (Fahrrad, Tretroller, zu Fuß, ÖPNV) und schwächere VerkehrsteilnehmerInnen (Kinder, ältere Menschen, Seh- und/oder Geheingeschränkte) besondere Berücksichtigung erfahren.

Ziel des Vereins ist damit die Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52, Abs. 2 der Abgabenordnung, im Einzelnen:

1. Die Förderung der Gesundheit der Einwohner Lübbeckes gemäß § 52, Abs. 2, Nr. 3 AO: Der Verein wirkt darauf hin, dass die BürgerInnen der Stadt die bisher mit dem Pkw zurückgelegten Strecken zukünftig mit dem Rad tätigen und das Rad möglichst zum alltäglichen Verkehrsmittel der Menschen wird. Zudem wirkt der Verein darauf hin, dass die sich daraus ergebende Veränderung im Verhältnis der Anteile von Verkehrsmitteln am städtischen Verkehrsaufkommen (Modal Split) zugunsten klima- und umweltfreundlicher Verkehrsmittel eine Verringerung des Stickoxid-Ausstoßes nach sich zieht und damit die Luftqualität steigt. Das kommt allen, insbesondere jedoch den gesundheitlich vorbelasteten Menschen wie Asthmatikern zugute.
2. Die Förderung des Umweltschutzes gemäß § 52, Abs. 2, Nr. 8: Der Verein zielt darauf ab, dass sich durch die im Absatz zuvor beschriebene Veränderung im Modal Split auch der CO₂-Ausstoß verringert, zu dem der Verkehrssektor einen erheblichen

Beitrag leistet. Der Verein möchte dazu beitragen, die Verkehrswende hin zu einer klimaneutraleren Mobilität auch in Lübbecke zu befördern, um dem Klimawandel entgegenzuwirken.

3. Die Förderung der Unfallverhütung gemäß § 52, Abs. 2, Nr. 12: Der Verein zielt darauf, die Unfallzahlen zu reduzieren, indem er Gefahrstellen öffentlich macht, Gegenmaßnahmen vorschlägt, eine höhere Sensibilität der VerkehrsteilnehmerInnen gegenüber eigenem und fremdem Fahrverhalten fördert und insgesamt zu einem sicheren Fahrverhalten und sicheren Verkehrswegen beiträgt.

2.2 Das Ziel wird insbesondere erreicht durch:

1. Öffentliche Aktionen, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zu den folgenden Themen und Zielen:
 - Radverkehr als wichtiger Baustein der nötigen Verkehrswende zum Schutz der Umwelt (Stichworte Klima und Luftreinheit)
 - Radfahren als Sport, Stressabbau und als Beitrag zum Erhalt der eigenen Gesundheit, insbesondere für Pendler
 - Sensibilisierung gegenüber gefährlicher oder unkomfortabler Verkehrsgestaltung
 - Aufklärung über Radverkehrsrecht und Verkehrsplanung allgemein
 - Einfluss des Verkehrs auf die Lebensqualität in Städten
 - Motivation für den Umstieg auf aktive Mobilität und Hilfestellung zur Überwindung von Hemmnissen zum Umstieg
 - Schaffung von Gelegenheiten zum Radfahren und Erhöhung des Radverkehrsanteils der Stadt und des nahen Umlands
 - Mehr Gleichberechtigung bzw. auf lange Sicht Vorrang für aktive Mobilität gegenüber motorisiertem Individualverkehr zugunsten einer verbesserten Klimabilanz der Stadt und einer lebenswerteren Stadt
 - ÖPNV als Möglichkeit, das Rad mit einer umweltfreundlichen Verkehrsalternative für längere Strecken zu kombinieren
 - sowie ähnliche, dem Vereinsziel gleichermaßen dienende Maßnahmen.
2. Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Bedingungen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
3. Beteiligung an Aktionen Dritter zugunsten klimafreundlicher Fortbewegungsmittel, insbesondere aktiver Mobilität.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt Einzelmitgliedschaften für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche und für SchülerInnen und Studierende, Familienmitgliedschaften, Fördermitgliedschaften und Körperschaftsmitglieder (Kommune, Kreis, Vereine, Verbände, Parteien, Unternehmen). Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand der IpF. Das Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung, die eine Beitragsordnung erlässt.

4.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

5.1 Mitgliederversammlung (MV)

5.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

1. Wahl und Abwahl des Vorstands und des Kassenprüfers
2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
3. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
5. Erlass der Beitragsordnung
6. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
7. Genehmigung oder Änderung der vom Vorstand vorgelegten Arbeitsplanung
8. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

5.1.2 Zur Mitgliederversammlung wird vom Sprecher/ der Sprecherin mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, vorzugsweise per Email, eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder Email-Adresse gerichtet ist.

5.1.3 Der Einladung ist das Protokoll der vergangenen MV sowie die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann bis zu 3 Tagen vor der MV beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der MV die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung,

die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV durch eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur beschlossen werden, wenn die Behandlung dieser Themen den Mitgliedern mit der Einladung angekündigt worden ist.

5.1.4 Die MV tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr zum Beginn des Jahres. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen. Sie muss längstens vier Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung tagen. Auch der Vorstand kann begründet außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

5.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

5.1.6 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) oder der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

5.1.7 Bei Wahlen gilt: Hat ein Kandidat / eine Kandidatin im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen statt. In der Stichwahl reicht die einfache Mehrheit.

5.1.8 Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer / der Protokollführerin unterschrieben wird. Es geht den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des Folgejahres zu.

5.1.9 Im Falle behördlich vorgeschriebener Kontakteinschränkungen können Mitgliederversammlungen um bis zu einem halben Jahr vertagt werden. Sollte die Kontaktbeschränkung weiterhin bestehen kann die MV als Video- oder Audiokonferenz durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass kein Mitglied aus technischen Gründen an der Teilnahme gehindert ist.

5.2 Vorstand

5.2.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden (auch Sprecher bzw. Sprecherin genannt), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

5.2.2 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Aktivengruppe bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl durch eine ordentliche Mitgliederversammlung

kommissarisch berufen. Scheiden mehr als ein Mitglied aus dem Vorstand aus sind unverzüglich Neuwahlen in einer ggfls. außerordentlichen MV einzuberufen.

5.2.3 Der Vorstand sollte in der Regel ein bis zwei Mal im Monat im Anschluss an die Aktivensitzung tagen. Von den Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sprecher / von der Sprecherin zu unterzeichnen. Im Falle behördlich vorgeschriebener Kontakteinschränkungen kann der Vorstand seine Sitzungen als Video- oder Audiokonferenz durchführen. Dabei muss gewährleistet sein, dass kein Mitglied des Vorstands aus technischen Gründen an der Teilnahme gehindert ist.

5.2.4 Dem Vorstand obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- Rechtliche Vertretung nach Außen gegenüber Behörden
- Regelung der Finanzen des Vereins
- Mitgliederbetreuung, insbes. Aufnahme von Mitgliedern und Einzug des Mitgliedsbeitrags
- Kooptation von Mitgliedern für die Aktivengruppe
- Einladung zu den Treffen der Aktivengruppe
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung

5.3 Aktivengruppe

5.3.1 Die Aktivengruppe setzt sich zusammen aus dem Vorstand und den von ihm als Beisitzer kooptierten Mitgliedern. In die Aktivengruppe kooptiert werden sollen Personen, die befristet für ein Projekt oder langfristig aktiv in der IpF-LK mitarbeiten wollen. Die Anzahl der Beisitzer ist nicht begrenzt. Die Kooptation gilt unbegrenzt und kann durch entsprechenden Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen und ohne Frist beendet werden. Die Kooptation gilt auch als beendet, wenn das kooptierte Mitglied seinen Austritt aus der Aktivengruppe erklärt. Dabei reicht eine mündliche Erklärung. Beisitzer sollten Mitglied der IpF-LK sein.

5.3.2 Die Aktivengruppe übernimmt die Organisation der alltäglichen Arbeit des Vereins in inhaltlicher Hinsicht wie sie in §2 der Satzung angegeben ist. Sie orientiert ihre Arbeit an der von der Mitgliedsversammlung beschlossenen Zielen und Maßnahmen. Sie beschließt ihr Vorgehen mit Mehrheit. Sie kann Arbeitsgruppen zur Erledigung einzelner Tätigkeiten gründen. Mitglieder des Vorstands haben bei Beschlüssen, die ihre gesetzlichen Aufgaben nach §26 BGB betreffen, in Fragen des Vereinsrechts und der Finanzen ein Vetorecht.

5.3.3 Von den Beschlüssen der Aktivengruppe ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einladung zur Aktivengruppe erfolgt durch den Vorstand.

5.3.4 Im Falle behördlich vorgeschriebener Kontakteinschränkungen kann die Aktivengruppe als Video- oder Audiokonferenz tagen. Dabei muss gewährleistet sein, dass kein Aktiver aus technischen Gründen an der Teilnahme gehindert ist.

5.4 KassenprüferIn

Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin hat jährlich die Arbeit des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand hat ihm/ihr rechtzeitig vor der MV alle Unterlagen vorzulegen und ihm/ihr bei der Prüfung

behilflich zu sein. Der Kassenprüfer/die Kassenprüferin wird auf zwei Jahre gewählt und darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 6 Satzungsänderungen und Auflösung

6.1 Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6.2 Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

6.3 Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an den ADFC Kreis Minden-Lübbecke, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.